



Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Abteilung Stadtplanung / Erschließung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Frau
Franka Dannheiser
Marienstraße 43
24534 Neumünster

Aktenzeichen: 61.1 he-sta 1

Sachbearbeiter/in Bernd Heilmann
E-Mail bernd.heilmann@neumuenster.de
Telefon 04321 942 26 23
Zimmer E.2 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
Di. und Do. 9:00 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 09.01.2017

Nachfragen zur Beantwortung der Großen Anfrage der Sozialdemokratischen Rathausfraktion zum Sanierungsprogramm „Stadtumbau West“ für das Gebiet „Stadtteil West“

Sehr geehrte Frau Dannheiser,

in der Sitzung der Ratsversammlung am 22.11.2016 haben Sie Nachfragen zur Beantwortung der Großen Anfrage der SPD-Rathausfraktion zum Sanierungsprogramm „Stadtumbau West“ gestellt, die ich hiermit beantworten möchte:

Frage zu Antwort 6

Handelt es sich bei der Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes um eine gesamtstädtische Fortschreibung wie sie von der SPD beantragt worden ist?

Antwort

Gegenstand der Antwort der Verwaltung ist die Aktualisierung des Wohnraumversorgungskonzeptes 2012 für die Gesamtstadt mit einer Vertiefung für den „Stadtteil West“.

Frage zu Antwort 7

Aus welchen Mitteln wurde der Bundes- und Landesanteil zur Komplementierung der Zweckentfremdungszinsen finanziert?

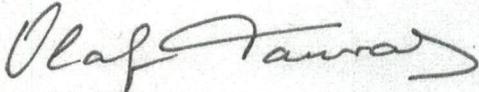
Antwort

Die Finanzierung für den Zeitraum von 2010 bis 2016 erfolgte aus dem städtischen Haushalt. Der Wiedereinsatz der Zinsen ergänzt um die Bundes- und Landesmittel war nach der Städtebauför-

derungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. Januar 2005 möglich. Dieses Vorgehen stellt einen Vorteil für die Stadt Neumünster dar, da die Mittel dem Treuhandvermögen zugeführt und somit für weitere Maßnahme im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden können. Mit der neuen Städtebauförderungsrichtlinie 2015 entfällt diese Möglichkeit des Wiedereinsatzes, so dass Zweckentfremdungszinsen direkt an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB SH) gezahlt werden müssen. Zweckentfremdungszinsen fallen dann an, wenn Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung verwendet worden sind. Diese Vorgaben sind für die meisten Städte und Gemeinden kaum einzuhalten, da zum einen die Mittel in Tranchen ausgezahlt werden und zur Finanzierung eines Großprojektes erst angespart werden müssen sowie zum anderen die Umsetzung eines größeren Projektes einen kaum abschätzbaren Vorbereitungszeitraum einnimmt (Ausschreibung von Architekten- und Bauleistungen, zeitlich versetzte Beschlüsse der Selbstverwaltung, Anforderungen aus der Städtebauförderungsrichtlinie sowie Nachforderungen durch das Städtebauförderungsreferat).

Ich hoffe, dass Ihre Nachfragen beantwortet werden konnten. Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Spieler oder Herr Heilmann vom Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister